

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1040

AOK NORDWEST | 44114 Dortmund

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
z. H. Herrn Peter Eichstädt
Postfach 7121
24171 Kiel

Vorsitzender des Vorstandes

Telefon
0231 4193-10100

Telefax
0231 4193-10109

E-Mail
Martin.Litsch@nw.aok.de

Unser/Ihr Zeichen
VA

Datum
02.04.2013

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der CDU auf "Erlass eines Förderprogramms zur Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten im ländlichen Raum"

Sehr geehrter Herr Eichstädt,

mit Schreiben vom 26. Februar 2013 haben Sie uns Gelegenheit gegeben, zu dem o. g. Antrag eine Stellungnahme abzugeben. Davon machen wir gern Gebrauch.

Grundsätzlich ist zu der im Antrag angesprochenen Thematik festzustellen, dass die für die Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung zuständige Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein (KVSH) und die in Schleswig-Holstein vertretenen Krankenkassen (verbände) die im SGB V vorgesehenen Möglichkeiten einsetzen, um eine (drohende) Unterversorgung - insbesondere im ländlichen Raum - zu vermeiden. Hier sind in erster Linie der Strukturfonds für die landärztliche Versorgung in Schleswig-Holstein und das Programm zur Förderung der Allgemeinmedizin zu nennen. Diese haben bisher eine entsprechende Wirkung entfaltet, so dass derzeit in Schleswig-Holstein in keiner Planungsregion eine Unterversorgung festzustellen ist.

Der Versorgungsbedarf und die Versorgungssituation in der ambulanten Versorgung stellt sich in den unterschiedlichen Fachdisziplinen und Regionen allerdings unterschiedlich dar. So sind insbesondere in ländlichen Räumen „offene“ Arztsitze für die hausärztliche Versorgung zu verzeichnen, während in verschiedenen Ballungsräumen ein Überangebot - insbesondere bei Fachärzten - besteht. Diesem Verteilungsproblem wird auch in der ab 01.01.2013 geltenden Bedarfsplanungsrichtlinie Rechnung getragen. Die Richtlinie definiert - unterteilt nach (Fach-) Arztgruppen - sowohl den zugrunde zu legenden Planungsbereich als auch die für die Sicherstellung der Versorgung notwendige Arzt-/Einwohnerrelation.

Um die hausärztliche Versorgung vor Ort zu sichern, sieht die neue Richtlinie z. B. für Hausärzte den so genannten Mittelbereich als Planungsbereich vor. Da Fachärzte mit zunehmendem Spezialisierungsgrad deutlich größere Einzugsbereiche versorgen können, erfolgt hier die Bedarfsplanung auf Ebene der Kreise/kreisfreien Städte, der Raumordnungsregionen oder auf Ebene des KV-Bezirks (Landesebene). Bisher erfolgte die Bedarfsplanung für alle Arztgruppen auf der Ebene der Kreise bzw. kreisfreien Städte.

Durch Anwendung des kleinräumigeren Planungsrasters für die hausärztliche Versorgung ist absehbar, dass in Schleswig-Holstein zusätzliche freie Hausarztsitze entstehen werden. In diesem Zuge wird auch der rechnerische Versorgungsgrad - also die Anzahl der besetzten Arztsitze im Verhältnis zu der Anzahl der im Plan ausgewiesenen Arztsitze - in einigen Regionen abnehmen. Dies betrifft in erster Linie die ländlichen Planungsräume. Die KVSH wird in Kürze den Bedarfsplan auf Basis der neuen Richtlinie vorlegen, so dass dann eine objektive Grundlage für die Beurteilung der aktuellen und perspektivischen Versorgungssituation vorliegt. Unseres Erachtens sollten deshalb die weiteren Überlegungen zum „Erlass eines Förderprogramms zur Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten im ländlichen Raum“ auf Grundlage des aktualisierten Bedarfsplans erfolgen.

Vor dem Hintergrund des o. g. „Verteilungsproblems“ begrüßt die AOK NORDWEST unterstützende Initiativen, die darauf abzielen, die unterschiedlichen Versorgungsgrade zwischen Ballungsräumen und ländlichen Regionen einerseits und hausärztlicher und fachärztlicher Versorgung andererseits in ein bedarfsgerechtes Gleichgewicht zu bringen. Unter dieser Zielsetzung regen wir an, die weiteren Überlegungen hinsichtlich eines Förderprogramms insbesondere auf die hausärztliche Versorgung in ländlichen Räumen zu fokussieren. Dabei sollte der aktualisierte Bedarfsplan den gemeinsamen Ausgangspunkt bilden, damit sich die von der KVSH und den Krankenkassen zu dieser Thematik entwickelten Maßnahmen und das ggf. aufgelegte Förderprogramm zielgerichtet ergänzen.

Um die Wirksamkeit der im Rahmen des Förderprogramms vom Land bzw. der Kreise und Kommunen zur Verfügung zu stellenden Finanzmittel sicherzustellen, ist eine enge Verzahnung zwischen den „Förderkriterien“ und den Anforderungen der Bedarfsplanung unabdingbar. So sollten z. B. die im Antrag genannten „ländlichen Räume“ anhand der Planungsbezirke der Bedarfsplanung konkretisiert werden und auch die Definition einer „drohenden Unterversorgung“ i. S. des Förderprogramms mit der Definition der Unterversorgung i. S. des § 100 SGB V im Einklang stehen.

Wir würden uns freuen, wenn unsere ersten Anregungen in Ihrer weiteren Erörterung Berücksichtigung finden und Sie uns ggf. bei der weiteren inhaltlichen Ausgestaltung eines solchen Förderprogramms hinzuziehen würden.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Litsch